



Ausschreibung von Rechtsdienstleistungen

Auftragsgegenstand

Gegenstand dieser Ausschreibung ist ein bzw. mehrere Normenkontrollverfahren gem. Art. 139 und Art. 140 B-VG. Konkret sollen folgende Bestimmungen vor dem VfGH angefochten werden:

- I. § 39 Abs. 2 HSG 2014 idgF; Diesen erachten wir als verfassungswidrig, da aufgrund der Bestimmungen in Abs. 3 bis 5 die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bzw. die Studierenden an öffentlichen Universitäten ohne sachliche Rechtfertigung mehr zur Finanzierung der Bundesvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften beitragen und damit ua. Art. 7 B-VG verletzt wird.
- II. § 31 Abs. 1 2. Satz HSG 2014; Dieser stellt unserer Meinung nach einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 120b B-VG dar.
- III. § 36 Abs. 6 3. Satz HSG 2014; Dieser stellt unserer Meinung nach einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 120b B-VG und Verstoß gegen Art. 7 B-VG dar. Im Vergleich zu anderen Selbstverwaltungskörpern (bspw. der Wirtschafts- oder Arbeiterkammer) werden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften auch ungleichmäßig behandelt, da ihre Selbstverwaltungsrecht unsachgemäß beschränkt wird.
- IV. § 41 Abs. 5 HSG 2014; Dieser stellt unserer Meinung nach einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 120b B-VG dar. Insb. die niedrige Wertgrenze iHv 400€ ist sachlich nicht als Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht rechtfertigbar.
- V. § 42 Abs. 1 2. Satz HSG 2014; Dieser stellt unserer Meinung nach einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 120b B-VG und Art 120c Abs. 3 B-VG dar. Dies insb. weil die Wertgrenze wahnsinnig niedrig ist (und nicht indexiert wird) und damit gegen das in § 41 Abs. 1 HSG und in Art. 120c Abs. 2 normierte Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht, da die niedrige Wertgrenze zu häufigen und bürokratischen Angebotseinholungen führt.
- VI. § 6 Abs. 3 HS-WV; Diesen erhalten wir ua. Aufgrund der Einschränkung auf inländische Kreditinstitute für europarechtswidrig und als unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 120b B-VG. Zudem ist eine Anlage in Bundesschätze aktuell nicht möglich und seitens der Bundesfinanzagentur auch nicht geplant.

Hinweis

Aktuell ist vor dem VfGH zu G 56/2025 ein amtswegiges Normprüfungsverfahren hinsichtlich § 63 Abs. 4 und 6 HSG 2014 [anhängig](#).

Auftraggeberinnen:

1. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems
2. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien
3. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien
4. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben

Alle vertreten durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems bzw. deren gesetzliche Vertreter:innen.

Über uns:

Bei den oben genannten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den jeweiligen Bildungseinrichtungen (kurz ÖHs) handelt es sich um die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der jeweiligen Bildungseinrichtung. Bei den oben angeführten ÖHs handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts gem. Art. 120a ff B-VG, die sich im Wesentlichen über die von den Bildungseinrichtungen einzuhebenden Studierendenbeiträge (auch ÖH-Beitrag genannt) finanzieren. Maßgeblich für die ÖHs ist vor allem das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014) und die darauf beruhenden Verordnungen wie etwa Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV). Als Körperschaften öffentlichen Rechts unterliegen die ÖHs der Rechtsaufsicht des/der jeweiligen Bundesminister:in (§ 63 HSG 2014) wobei dieser von der Kontrollkommission beraten wird (§ 64 HSG 2014). Anzumerken ist jedoch, dass die Kontrollkommission aufgrund ihrer umfassenden Einsichtsrechte und die umfassenden bürokratischen Übermittlungspflichten der ÖHs an die Kontrollkommission und der Vorgangsweise des BMBWF in finanziellen Belangen stets der „Empfehlung der Kontrollkommission“ zu folgen eine de-facto Rechtsaufsicht zukommt.

Spezifizierungen der Ausschreibung:

Gem. § 41 Abs. 1 HSG 2014 hat jede Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft für Rechtsgeschäfte die 800€ überschneiden zumindest drei vergleichbare Angebote einzuholen. Da aus Erfahrung davon ausgegangen werden kann, dass dieser Preisrahmen überschritten wird, wird hiermit die Erbringung der oben näher definierten Rechtsdienstleistungen ausgeschrieben.

Gem. § 41 HSG 2014 wird auf das zweckmäßigste und wirtschaftlichste Angebot zugeschlagen, wobei hierbei folgende Kriterien von uns gewichtet werden:

1. Preis (max. 60 Punkte)
2. Erfahrung in Normprüfungsverfahren bzw. Verfahren vor dem VfGH oder Vorlageverfahren vor dem EuGH (max. 15 Punkte),

3. Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (max. 15 Punkte),
4. Beschäftigung von Student:innen/Absolvent:innen (vorzugsweise aus einer der oben genannten Universitäten) in der Kanzlei (max. 10 Punkte).

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

1. Der/die Bieter:in (ggf. auch Bietergemeinschaft) mit dem niedrigsten Preis erhält 60 Punkte. Für alle anderen Bieter:innen gilt: Preis des/der Billigstbieter:in dividiert durch Angebotspreis mal maximale Punkteanzahl.
2. Je nachweislichem Verfahren vor dem VfGH bzw. dem EuGH: 5 Punkte pro Verfahren – maximal jedoch 15 Punkte - wobei nachzuweisen ist, dass der/die Anwält:innen auch an diesem Verfahren maßgeblich beteiligt sein werden. Eingereicht werden können Referenzverfahren aus den letzten 10 Jahren. Die Referenzen sind durch den/die Bieter:in glaubhaft zu belegen.
3. Weist der/die Bieter:in nach, dass er in den letzten 10 Jahren zumindest eine Hochschülerinnen- oder Hochschülerschaft rechtsfreundlich vor Gericht vertreten hat, so erhält er 15 Punkte. Dies ist formlos, aber glaubhaft nachzuweisen (z.B. durch Bestätigung durch die jeweilige Hochschülerinnen- oder Hochschülerschaft)
4. Der/die Bieter:in erhält pro beschäftigte:r Student:in/Absolvent:in 5 Punkte (maximal 10 Punkte). Als Nachweis sind Lebensläufe bzw. Inskriptions- oder Abgangsbescheinigungen oder Bescheide über die Titelverleihung ausreichend.

Werden keine oder unzureichende Beilagen beigebracht, erhält der:die Bieter:in für die jeweilige Kategorie 0 Punkte bzw. es wird die jeweilige Beilage nicht gezählt.

Der guten Ordnung halber sei hier erwähnt, dass der/die Bieter:in über eine Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwält:in verfügen muss. Die Befugnis ist von dem/der Bieter:in mit dem Angebot nachzuweisen (z.B. durch Screenshot aus einem Register udgl). Bewerbungen von Rechtsanwaltsgesellschaften bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig.

Deadline dieser Ausschreibung: 15.07.2025 12:00 Uhr (einlangend)

Angebote sind per E-Mail an: vorsitz@oeh-uwk.at und buero@oeh-uwk.at zuzusenden. Die Bieter:innen werden ersucht diese Ausschreibung vollständig (dh. ohne fehlende Seiten) und signiert abzugeben.

Zeitplan:

Bitte legen Sie Ihrem Angebot einen Zeitplan bei. Der Auftrag soll noch im Sommer (vermutlich Anfang August) erteilt werden.

Vorgangsweise im Verfahren

Sollten Sie an dieser Ausschreibung interessiert sein ersuchen wir Sie um Legung eines Angebots. Sofern Sie für die Legung des Angebots weitere Informationen benötigen oder Rückfragen haben zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Sie finden die Kontaktadresse weiter unten.

Bitte übermitteln Sie mit Ihrem Angebot die oben angeführten Nachweise, eine Präsentation Ihrer Kanzlei und ggf. ein kurzes Konzept für die Umsetzung.

Die Erstellung des Konzeptes bzw. die Angebotslegung selbst werden nicht vergütet. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖH-UWK sowie die hier und in den Beilagen durch die ÖH-UWK gemachten Festlegungen. Sofern der Bieter auf seine AGB verweist (sei es am Briefpapier oder im Angebot selbst) wird hiermit festgelegt, dass die ÖH-UWK durch die Annahme des Angebots keinesfalls ebenfalls die dort angegebenen AGB zum Vertragsbestandteil erklären will.

Der/die Bieter:in erklärt sich mit der Abgabe eines Angebots dazu bereit (allfällige) weitere Vertragsbestandteile (Bestimmungen zur Rechnungslegung udgl) in direkten Verhandlungen zwischen Bieter:in und der ÖH-UWK auszuverhandeln. Der unten abgegebene Angebotspreis ist jedoch jedenfalls für 2 Monate bindend, sofern sich das geforderte Leistungsbild nicht grob verändert.

Bietergespräche und Aufklärungen

Gerne stehen wir auch für ein online Bietergespräch zur Verfügung, indem wir Rückfragen auf kurzem Wege abklären können.

Sollten im Laufe des Ausschreibungsverfahrens von Bieter:innen Fragen gestellt werden, die von allgemeiner Relevanz sind, werden wir die Fragen sowie die Antworten anonymisiert auf [unserer Webseite veröffentlichen](#).

Kontaktdaten für Rückfragen:

Maximilian Veichtlbauer

Vorsitzender der Hochschüler:innenschaft an der UWK

vorsitz@oeh-uwk.at und buero@oeh-uwk.at

Die Bieter:innen werden ersucht Rückfragen ausschließlich schriftlich und per E-Mail an die Kontaktadresse zu stellen.

Daten- und Preisblatt

Der/die Bieter:in wird ersucht nachfolgendes Daten und Preisblatt auszufüllen:

Firmenname:	
Adresse:	
Kontaktdaten:	
Ansprechperson:	

Angebotspreis

Bitte beachten Sie, dass für uns ausschließlich der **Bruttopreis** maßgeblich ist und daher als solcher angegeben werden muss.

Gewerk:	Gesamtpreis <u>brutto</u>
Pauschalpreis Angebot:*	
Leistungsbeschreibung: (gerne auch auf Beilage verweisen)	
Stundensatz:**	

* exklusive Barauslagen wie z.B. Eingabegebühr

** sofern mehr Leistungen als im Pauschalangebot enthalten sind beauftragt werden (z.B. weil sich herausstellt, dass auch andere nachträgliche Bestimmungen angefochten werden sollten)

Die Legung von Alternativangeboten ist zulässig, sofern die Vergleichbarkeit gewahrt ist. Das Risiko trägt der/die Bieter:in.



Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass dieses Angebot für mindestens acht Wochen verbindlich ist und ich die Ausschreibungsbestimmungen gelesen und vollinhaltlich akzeptiert habe:

Name, Unterschrift*, Firmenstempel

* eigenhändig im Original und gescannt oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur gem. der eIDAS-VO bzw. des SVG.